

Az.: 1 A 624/12
3 K 254/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

bauaufsichtlichen Einschreitens - Beseitigung eines Sicht- und Windschutzes aus Holz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 23. Januar 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. Juli 2012 - 3 K 254/11 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 1. Der geltend gemachte Zulassungsgrund aus § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor.
- 4 Der Kläger trägt vor, das Verwaltungsgericht habe lediglich festgestellt, dass der von den Beigeladenen errichtete Sicht- und Windschutz aus Holz die Abstandsflächenvor-

schriften des § 6 SächsBO verletze, aber die genaue Entfernung der hölzernen Wand von der Grundstücksfläche (gemeint ist: Grundstücksgrenze) nicht ermittelt. Der genaue Umfang des Verstoßes sei nicht in die Entscheidung eingeflossen. Mit diesem Vortrag erfüllt der Zulassungsantrag die Darlegungsanforderungen an eine Aufklärungsrüge schon deshalb nicht, weil ihm nicht zu entnehmen ist, ob bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, entweder auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist, oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen. Die Aufklärungsrüge dient nicht dazu, Versäumnisse eines anwaltlich vertretenen Verfahrensbeteiligten in der Tatsacheninstanz zu kompensieren und insbesondere Beweisangebote zu ersetzen, die ein Beteiligter zumutbarerweise hätte stellen können, jedoch zu stellen unterlassen hat (BVerwG, Urt. v. 23. Mai 1986 - 8 C 10.84 - BVerwGE 74, 222, 223 f.; BVerwG, Beschl. v. 8. Januar 2013 - 4 B 23.12 -, juris Rn. 7; st. Rspr.). Darüber hinaus legt der Zulassungsantrag nicht dar, warum die Feststellung des exakten Grenzabstandes für das angefochtene Urteil - und damit auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts - entscheidungserheblich sein sollte.

- 5 Für den klägerischen Vortrag, das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt bezüglich der Frage, ob der Sicht- und Windschutz aus Holz nachbarschützende brandschutzrechtliche Vorschriften verletze und ob die Standsicherheit gewährleistet sei, gilt das soeben Ausgeführte sinngemäß. Aus der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 2012 lässt sich zwar ersehen, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers sowohl im Hinblick auf die Statik (S. 5) als auch auf den Brandschutz (S. 8) Bedenken geäußert hatte. Anhaltspunkte dafür, dass er in irgendeiner Weise auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung hingewirkt hätte, sind der Niederschrift jedoch nicht zu entnehmen. Soweit der Kläger behauptet, das Verwaltungsgericht habe unberücksichtigt gelassen, dass der Sicht- und Windschutz aus Holz errichtet worden sei, ist dieser Vortrag offensichtlich unzutreffend, da das angefochtene Urteil im Zusammenhang mit der Feststellung, dass nachbarschützende brandschutzrechtliche Vorschriften nicht verletzt seien, ausdrücklich von einem „Sicht- und Windschutz aus Holz“ (UA S. 10) spricht.

6 2. Der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) liegt ebenfalls nicht vor. Zur Darlegung der Divergenz gehört der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz aus der Rechtsprechung des Divergenzgerichts damit abgewichen wird. Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Klägers nicht.

7 Der Zulassungsantrag formuliert bereits keinen die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtssatz, den das Verwaltungsgericht in Abweichung von der Rechtsprechung der Divergenzgerichte aufgestellt haben soll. Soweit vorgetragen wird, das Verwaltungsgericht sei davon ausgegangen, „es gäbe noch einen gewissen Ermessensspielraum, wenn nachbarschützende Vorschriften verletzt sind“, vermag der Senat im Hinblick auf sein vom Kläger zitiertes Urteil vom 19. Februar 2008 - 1 B 182/07 - eine Divergenz nicht zu erkennen. Das Verwaltungsgericht kommt nach umfangreichen Ausführungen zu dem Ergebnis, dass ein atypischer Fall vorliege, der es rechtfertige, „das durch § 80 Satz 1 SächsBO eröffnete Ermessen ohne Ermessensfehler im Ergebnis auch dahingehend auszuüben, nicht gegen den neuen Sicht- und Windschutz aus Holz einzuschreiten“ (UA S. 14). Dies entspricht der Senatsrechtsprechung, was bereits dem Leitsatz des vom Kläger zitierten Senatsurteils entnommen werden kann. In den Entscheidungsgründen dieses Urteils (juris, Rn. 26) heißt es weiter:

„Von einem Einschreiten kann die Bauaufsichtsbehörde in diesen Fällen nur absehen, wenn eine atypische Fallkonstellation vorliegt. Ein Absehen vom Einschreiten ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn der Nachbar trotz der Verletzung nachbarschützender Vorschriften ausnahmsweise tatsächlich nicht spürbar beeinträchtigt ist.“

8 Der Kläger räumt dies im Grunde auch selbst ein, wenn er auf Seite 6 des Zulassungsantrags ausführt, dass beim Vorliegen einer atypischen Fallkonstellation von einem bauaufsichtsbehördlichen Einschreiten abgesehen werden kann. Mit dem sinngemäßen Vortrag, das Verwaltungsgericht habe fehlerhaft das Vorliegen eines atypischen Falles bejaht, macht der Kläger aber keine Abweichung von der obergerichtlichen Rechtsprechung, sondern eine fehlerhafte Rechtsanwendung geltend, die nicht Gegenstand der Divergenzrüge ist.

- 9 In Bezug auf die vom Kläger benannten drei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt der Zulassungsantrag die Darlegungsanforderungen nicht, weil er nicht im Einzelnen aufzeigt, welche Rechtssätze dieser Entscheidungen einem Rechtssatz des angefochtenen Urteils entgegenstehen sollen. Soweit der Kläger eine Divergenz von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes geltend macht, übersieht er, dass diese dem Verwaltungsgericht Chemnitz im Rechtszug nicht übergeordnet und damit auch keine Divergenzgerichte i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind.
- 10 Soweit der Zulassungsantrag sinngemäß behauptet, das Verwaltungsgericht sei davon ausgegangen, dass der neu errichtete Sicht- und Windschutz bestandsgeschützt sei, trifft dies nicht zu. Abgesehen davon, dass der Kläger nicht dargelegt hat, worauf er diese Behauptung stützt, ist das angefochtene Urteil davon ausgegangen, dass der Kläger sich mit seinem bisherigen Verhalten in Widerspruch gesetzt und damit treuwidrig verhalten hat, indem er gegen den neu errichteten Sicht- und Windschutz nachbarliche Rechte geltend gemacht hat (UA S. 14), wogegen Ausführungen zum Bestandschutz in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils nicht enthalten sind. Die weiteren Ausführungen des Zulassungsantrags zum Zulassungsgrund aus § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nehmen weder einen abstrakten Rechtssatz, den das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil aufgestellt hat, in Bezug, noch wird ein Abweichen von einer Entscheidung eines Divergenzgerichts behauptet.
- 11 3. Der Kläger hat auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils dargelegt (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund erfordert eine Auseinandersetzung des Zulassungsantrags mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).
- 12 Der Vortrag des Zulassungsantrags, dass die vom Verwaltungsgericht angenommene Verwirkung der nachbarlichen Rechte sich „grundsätzlich“ nur auf den Neubau beziehen könne und der Kläger zu keiner Zeit zu erkennen gegeben habe, nichts gegen den Neubau unternehmen zu wollen, vermag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Ur-

teils nicht zu begründen. Der Senat teilt vielmehr die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Beigeladenen nicht damit rechnen mussten, dass der Kläger seine nachbarlichen Rechte in Bezug auf den neuen Sicht- und Windschutz geltend machen würde, nachdem er einen im Wesentlichen gleichen Sicht- und Windschutz über Jahrzehnte geduldet hatte. Soweit der Kläger vorträgt, dass er gegen den alten Sicht- und Windschutz nicht habe vorgehen können, weil dieser bestandsgeschützt gewesen sei, trifft dies zwar zu. Er übersieht jedoch, dass der Vorwurf des widersprüchlichen Verhaltens sich darauf gründet, dass er dies den Beigeladenen so nicht mitgeteilt hatte und diese daher auch nicht erkennen konnten, dass der Kläger grundsätzlich nicht bereit war, die sich aus dem (alten) Sicht- und Windschutz ergebende Verletzung seiner nachbarlichen Rechte zu dulden.

- 13 Soweit der Zulassungsantrag ausführt, das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass die Beklagte bereits schriftlich gegenüber den Beigeladenen ihr Ermessen ausgeübt und ein bauaufsichtliches Einschreiten angekündigt habe, ist dies unzutreffend. Das angefochtene Urteil enthält vielmehr eine ausführliche Würdigung dieses Sachverhalts (UA S. 15 f.), mit der sich der Zulassungsantrag nicht in der gebotenen Weise auseinandersetzt. Mit der Behauptung, es habe sich dabei um eine verbindliche Zusage der Beklagten im Sinne eines Einschreitens gehandelt, äußert der Kläger dabei nur seine eigene, von der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts abweichende Ansicht, ohne auf die Begründung des angefochtenen Urteils einzugehen.
- 14 4. Zuletzt hat der Kläger auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürf-

tig gehalten wird, ferner, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.

- 15 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers offensichtlich nicht, da der Zulassungsantrag sich auf den Hinweis beschränkt, dass es „häufig zu einer Konstellation (kommt), in der Bestandsschutz in Hinblick auf nachbarschutzrechtliche Vorschriften eingetreten ist, dieser jedoch durch Abriss und Neuerrichtung eines Gebäudes bzw. Gebäudeteiles entfällt und das neuerrichtete Gebäude bzw. Gebäudeteil in Hinblick auf die Verletzung nachbarschützender Vorschriften neu überprüft werden muss.“ Damit ist bereits keine konkrete Frage formuliert, die sich im Berufungsverfahren stellen würde, noch dargelegt, warum im Sinne der Rechtseinheit Klärungsbedarf besteht.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, da sie keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben (§ 154 Abs. 3 VwGO).
- 17 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG. Der Senat hat dabei die Festsetzung des Verwaltungsgerichts zu Grunde gelegt, gegen die von den Beteiligten keine Einwendungen erhoben worden sind.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*